

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: J 40/89
Anmeldenummer: 83 107 523.9
Veröffentlichungs-Nr.: 0 104 361
Bezeichnung der Erfindung: Verfahren zum Steuern der Schnellaufheizung

Klassifikation: G05D 23/19; F24D 13/10

E N T S C H E I D U N G
vom 22. Mai 1991

Anmelder: Joh. Vaillant GmbH & Co.

Stichwort: Wiedereinsetzung/JOH. VAILLANT

EPÜ Artikel 86, 122; Regel 37 EPÜ

Schlagwort: "Jahresgebühr" - "Zahlungsfrist" - "Wiedereinsetzung" -
"Freiwillige Dienstleistung des EPA"

Leitsatz



**Europäisches
Patentamt**

**European
Patent Office**

**Office européen
des brevets**

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: J 40/89

**ENTSCHEIDUNG
der Juristischen Beschwerdekammer
vom 22. Mai 1991**

Beschwerdeführer: Joh. Vaillant GmbH & Co.

Vertreter: Johann Ludwig Heim
Joh. Vaillant GmbH & Co.
Berghauserstr. 40
D-5630 Remscheid

Angegriffene Entscheidung: Entscheidung des Formalsachbearbeiters der
zuständigen Prüfungsabteilung vom 30. Mai 1989.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Payrandeau
Mitglieder: M. Lewenton
C. Holtz

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 83 107 523.9 wurde am 30. Juli 1983 eingereicht. Anmelderin ist die Joh. Vaillant GmbH und Co., Berghauserstraße 40, Postfach 10 10 20, D-5630 Remscheid 1.
- II. Vertreten wird die Anmelderin von einem zugelassenen Vertreter, der während des gesamten bisherigen Anmeldeverfahrens als Geschäftsanschrift die Adresse der Anmelderin angegeben hat. Alle an den Vertreter gerichteten Mitteilungen und Bescheide wurden an diese Geschäftsanschrift gesandt, so auch der Hinweis auf Artikel 86 (2) EPÜ vom 1. September 1986 betreffend die wirksame Zahlung der Jahresgebühr für das 4. Jahr und die Mitteilung nach Regel 69 (1) EPÜ vom 5. März 1967, daß die Patentanmeldung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der vierten Jahresgebühr gemäß Artikel 86 (3) EPÜ als zurückgenommen gilt.
- III. Mit Schreiben vom 6. Juli 1987, eingegangen beim Europäischen Patentamt am 7. Juli 1987, beantragte der Vertreter der Anmelderin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Artikel 122 EPÜ. Wiedereinsetzungsgebühr, Jahresgebühr für das 4. Jahr und die Zuschlagsgebühr für verspätete Zahlung wurden am 21. Juli 1987 entrichtet. Der Antrag wurde im wesentlichen damit begründet, daß die Mitteilungen des Europäischen Patentamts vom 1. September 1986 und 5. März 1987 der Anmelderin nicht aber, wie es ordnungsgemäß gewesen wäre, ihrem Vertreter zugestellt worden seien. Die fehlerhafte Zustellung habe zu der Fristversäumnis geführt, die die Anmelderin nicht zu vertreten habe.
- IV. Mit Entscheidung vom 30. Mai 1989 hat der Formalsachbearbeiter der zuständigen Prüfungsabteilung den

Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Das Europäische Patentamt sei nicht verpflichtet, auf die Nachfrist des Artikels 86 (2) EPÜ hinzuweisen. Ein Anmelder oder Vertreter, der sich auf ein entsprechendes unverbindliches Schreiben des Amtes verlasse, könne in die versäumte Frist des Artikels 86 (1) EPÜ nicht wieder eingesetzt werden. Für den Eintritt des Rechtsverlustes sei es auch unerheblich, ob die Anmelderin oder ihr Vertreter die Mitteilung nach Regel 69 (1) EPÜ erhalten habe, da der Rechtsverlust unmittelbar nach Ablauf der versäumten Nachfrist des Artikels 86 (1) EPÜ eintrete. Im übrigen könne sich die Anmelderin auch nicht auf eine nicht ordnungsgemäße Zustellung berufen, da die fraglichen Bescheide wirksam an ihren Vertreter zugestellt worden seien.

- V. Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 5. Juli 1989 Beschwerde eingelegt und am gleichen Tag die Beschwerdegebühr bezahlt. In ihrer am 2. August 1989 eingegangenen Beschwerdebegründung, ergänzt durch die Stellungnahme vom 15. Juni 1990, trägt die Beschwerdeführerin im wesentlichen vor, offenbar infolge einer Personalumstellung in ihrer Firma sei der fragliche Akt ihrem Vertreter nicht vorgelegt und deshalb die Zahlung der 4. Jahresgebühr versäumt worden. Dieser Fehler wäre bemerkt worden, wenn die entsprechenden Mitteilungen des Europäischen Patentamts ordnungsgemäß an ihren Vertreter zugestellt worden wären, was jedoch nicht der Fall gewesen sei. Möglicherweise sei auch deshalb die rechtzeitige Zahlung übersehen worden, weil das Europäische Patentamt als Zeichen der Anmeldung bislang immer "EP 820", ein zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits abgeschlossenes Verfahren, statt, wie es richtig hätte heißen müssen, "EP 920", angegeben und hierdurch vielleicht einen ursächlichen Irrtum hervorgerufen habe.

VI. Am 22. Mai 1991 wurde mündlich verhandelt. Am Ende dieser Verhandlung beantragte die Beschwerdeführerin

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der 4. Jahresgebühr zu gewähren.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Unter Hinweis auf die Entscheidung dieser Kammer im Fall J 12/84 (ABl. EPA 1985, S. 108) hat der Formalsachbearbeiter zutreffend angenommen, daß die Mitteilung, durch welche die Beschwerdeführerin auf die Nachfrist des Artikels 86 (2) EPÜ hingewiesen worden ist, eine freiwillige Dienstleistung des Europäischen Patentamts ist, aus der die Beschwerdeführerin keine Ansprüche herleiten kann, wenn jene nicht erfolgt.
3. Es war Sache der Beschwerdeführerin dafür zu sorgen, daß die 4. Jahresgebühr rechtzeitig entrichtet wird, unabhängig davon ob sie oder ihr Vertreter den vom Europäischen Patentamt nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Artikel 37 (1) EPÜ (unverbindlich) abgeschickten Hinweis auf die noch mögliche Zahlung der Jahresgebühr mit einer Zuschlagsgebühr tatsächlich erhalten hatten. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob die maßgeblichen Mitteilungen des Amtes wirksam an den Vertreter der Beschwerdeführerin zugestellt worden sind oder nicht.
4. Eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Zahlung der 4. Jahresgebühr würde voraussetzen, daß die Beschwerdeführerin trotz aller nach den Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert war, gegenüber dem Europäischen Patentamt die

fragliche Frist einzuhalten, Artikel 122 (1), 1. Halbsatz EPÜ. Die Beschwerdeführerin hat keine Gründe vortragen können, die dieser Voraussetzung sowie der weiteren des Artikels 122 (3) EPÜ entsprechen. Der bloße Hinweis auf eine Personalumstellung reicht als Wiedereinsetzungsgrund nicht aus. Auch die Tatsache, daß die unrichtige Bezeichnung der Anmeldung durch das Amt möglicherweise einen Irrtum hervorgerufen hat, vermag die Beschwerdeführerin nicht zu entlasten. Eine entsprechend sachgemäß organisierte Kontrolle der anhängigen Anmeldungen muß so ausgestaltet sein, daß ein derart geringfügiger Fehler ohne weiteres entdeckt werden kann.

5. Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß die erste Instanz zutreffend den Antrag auf Wiedereinsetzung zurückgewiesen hat.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

J. Rückerl

C. Payraudeau